

590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (559 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Die Regierungsvorlage enthält ändernde und ergänzende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die vor allem eine Besserung der finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger und durch Änderungen auf dem Gebiete des Ausgleichszulagenrechtes eine Erhöhung der Mindestbezüge in der Pensionsversicherung herbeiführen sollen.

Die finanziellen Schwierigkeiten in der Krankenversicherung reichen Jahre zurück. Sie haben ihre Ursache in erster Linie darin, daß den Krankenversicherungsträgern Leistungen aufgebürdet wurden, die sie in der Vergangenheit niemals in diesem Ausmaße zu tragen hatten. Es sind dies Leistungen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, insbesondere der Familienfürsorge, die bei einer modernen Gestaltung der Krankenversicherung und des Gesundheitsdienstes dem Staate obliegen würden. Hiezu kam noch durch das Anwachsen des Rentnerstandes und die Übernahme der Leistungspflicht für die Kriegsoffer zu die Kosten nicht deckenden Beiträgen ein starkes Anschwellen der relativ schlechten Risiken, wodurch es unmöglich wurde, mit dem Beitragsaufkommen das Auslangen zu finden. Die mit der Grippeepidemie im Herbst des vergangenen Jahres verbundenen besonderen Ausgaben haben die finanzielle Lage noch bedeutend verschlechtert. Da fast alle Krankenversicherungsträger die Beiträge mit den im § 51 Abs. 2 ASVG. vorgesehenen Höchstsätzen einheben, kann eine weitere Steigerung der Beitragseinnahmen nicht mehr erwartet werden. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für die Rentner und die vorgesehene Regelung der Abgeltung der Ersatzeansprüche der Krankenversicherungsträger gegen-

über der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages dieser Anstalt an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur schließlichen Aufteilung auf diese, sollen den bestehenden finanziellen Druck etwas mildern. Eine Lösung der Finanzfrage in der Krankenversicherung wird allerdings damit nicht herbeigeführt.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulage sollen die Mindestbezüge in der Pensionsversicherung an die gehobenen Lebenshaltungskosten herangebracht werden. Diese Erhöhung bedeutet zweifelsohne eine sehr notwendige Hilfe für die Bedürftigsten unter den Rentnempfängern. Mehr als 200.000 Personen erhalten dadurch eine Erhöhung ihrer Rente. Die Richtsatzerhöhung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, wird für jene Personen, die schon bisher eine Ausgleichszulage bezogen haben, zu einer tatsächlichen Erhöhung des Einkommens um mindestens 50 S monatlich führen. Davon ausgenommen sind lediglich die Waisenrentenbezieher, bei denen die Erhöhung des Richtsatzes nur 25 S beziehungsweise S 37'50 monatlich beträgt. Es haben daher Änderungen des Gesamteinkommens unter 50 S monatlich auch bei Neufeststellung der Ausgleichszulage nach diesem Gesetzentwurf weiterhin außer Betracht zu bleiben. Ausgenommen sind Änderungen in der Höhe der Rente selbst, die seit der seinerzeitigen Feststellung der Ausgleichszulage eingetreten sind, soweit diese Änderungen nicht Erhöhungen darstellen, die in der Z. 7 lit. a angeführt sind.

Der Gesetzentwurf sieht weiters noch Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung, eine Anpassung des Kreises der Anstaltsangehörigen in der Krankenversicherung der Bundesangestellten an den Kreis der Angehörigen, für die nach § 123 ASVG. Anspruch besteht, und Änderungen in den Bestimmungen über die bundesstaatliche Aufsicht vor.

2

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1958 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch einer eingehenden Beratung unterzogen und mit einigen Abänderungen angenommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Dr. Hofeneder, Dr. Kandutsch, Horr, Vollmann, Hillegeist, Reich, Kecht, Wimberger, Mark, Grete Rehor, Machunze, Dengler und Bundesminister Proksch das Wort.

Zu den Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 2 lit. a:

Der zweite Halbsatz der neuen Z. 13 des § 31 Abs. 3 wurde gestrichen.

Da nach dem geänderten Wortlaut des § 135 Abs. 3, 4. Satz (Art. I Z. 5 lit. a der Regierungsvorlage) die Bezieher von Notstandshilfe und Ausgleichszulage sowie deren Angehörige schon von Gesetzes wegen allgemein von der Entrichtung der Krankenscheingebühr befreit sind, erübrigt es sich, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Aufgabe zu übertragen, in den aufzustellenden Richtlinien, betreffend die Krankenscheingebühr, auch zu bestimmen, in welchen Fällen von der Einhebung der Krankenscheingebühr wegen des Vorliegens einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit abgesehen werden kann. Die schon derzeit geltenden Richtlinien des Hauptverbandes, wonach bei den Beziehern der Notstandshilfe und der Ausgleichszulage von der Einhebung der Rezeptgebühr abgesehen werden kann, bleiben hiedurch unberührt.

Art. I Z. 2 lit. b

wurde im Zusammenhang mit der Änderung der lit. a gestrichen.

Zu Art. I Z. 3 lit. b

hat Abgeordneter Hillegeist das Ersuchen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtet, bei Erlassung einer Verordnung den bisher geltenden Höchstsatz von 2,5 v. H. für den Einbehalt von Renten und der Rentensonderzahlung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu belassen. Dieser Auffassung hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung angeschlossen.

Zu Art. I Z. 5:

Der in der Regierungsvorlage angeführte Personenkreis, für den bei Inanspruchnahme der

ärztlichen Hilfe eine Krankenscheingebühr nicht eingehoben werden darf, wurde auf die Bezieher einer Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach dem KOVG. 1957 und auf Kinder, die gemäß § 69 Z. 2 KOVG. 1957 versichert sind, und auf Personen und deren Angehörige, die die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, wie auch auf Personen und deren Angehörige, die nach diesem Bundesgesetz eine Ausgleichszulage beziehen, ausgedehnt. Die Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen auf die Bezieher einer Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach dem KOVG. ist gerechtfertigt, da diese in gleicher Weise sozial schutzbedürftig sind wie die Bezieher einer Waisenrente aus der Pensionsversicherung. Bei den Beziehern der Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und den Beziehern einer Ausgleichszulage zur Rente aus der Pensionsversicherung und deren Familienangehörige wird die soziale Schutzbedürftigkeit bereits bei Feststellung der Notstandshilfe beziehungsweise der Ausgleichszulage geprüft.

Durch die Einbeziehung des Abs. 6 letzter Satz in den Klammersausdruck des § 135 Abs. 3 lit. a darf auch für anspruchsberechtigte Kinder über das 24. Lebensjahr hinaus, da es sich um Kinder handelt, die infolge ihres geistigen und körperlichen Zustandes außerstande sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, eine Krankenscheingebühr nicht eingehoben werden.

Zu Art. II:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 im Artikel II soll es ermöglicht werden, daß Rentenbezieher, die am 1. April 1959 in der Krankenversicherung bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert sind, bei dieser Gebietskrankenkasse pflichtversichert bleiben können, ohne gezwungen zu sein, bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 3 einen neuerlichen Antrag zu stellen.

Durch die Einfügung des neuen Abs. 4 soll den Rentenbeziehern, falls sich durch dieses Gesetz ein geringerer Anspruch ergeben würde, der bisherige Netto-Rentenanspruch in unveränderter Höhe gesichert bleiben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (559 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1958

Uhlir
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 559 der Beilagen.

1. Art. I Z. 2 lit. a hat zu lauten:

a) Dem § 31 Abs. 3 ist als Z. 13 anzufügen:
 „13. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit aufzustellen.““

2. Art. I Z. 2 lit. b hat zu entfallen. Art. I Z. 2 lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

3. Art. I Z. 5 lit. a erhält folgende Fassung:

a) § 135 Abs. 3 hat zu lauten:
 „(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt oder in eigenen Einrichtungen (Vertragsseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Krankenschein ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 5 S an den Versicherungsträger zu entrichten (Krankenscheingebühr). Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe

- a) für als Angehörige geltende Kinder (§ 123 Abs. 2, 3 und 6 letzter Satz,
- b) in der Krankenversicherung der Rentner für die Bezieher einer Waisenrente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz,
- c) in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen für die Bezieher einer Waisenrente (Waisenbeihilfe) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und für Kinder, die gemäß § 69 Z. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versichert sind,
- d) für Personen, die die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beziehen, und für deren Angehörige (§ 123

dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958),

- e) für Personen, die zu ihrer Rente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz eine Ausgleichszulage beziehen, und für deren Angehörige (§ 123),
- f) für anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten.

Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Krankenscheingebühr absehen. Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 bis 3 hat der Versicherungsträger den Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Krankenscheingebühr zu entrichten gewesen wäre. In den Fällen, in denen für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe eine Krankenscheingebühr zu entrichten ist, darf die ärztliche Behandlung für Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nur vorgenommen werden, wenn diese Gebühr bei Inanspruchnahme des Arztes oder nachträglich innerhalb von 14 Tagen entrichtet wurde.““

4. Im Art. I Z. 6 (§ 153 Abs. 4 ASVG.) hat der vierte Satz zu lauten:

„§ 135 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz sowie Abs. 4 finden Anwendung.““

5. Art. II hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2, 4 bis 6 und 9 am 1. Jänner 1959, im übrigen am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Für Rentenbezieher, die am 1. April 1959 in der Krankenversicherung der Rentner bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert sind, bleibt diese Gebietskrankenkasse weiterhin zuständig, sofern nicht der Rentenbezieher den Übergang der Zuständigkeit auf die nach § 26 Abs. 1 Z. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zuständige Betriebskrankenkasse beantragt. Der

4

Antrag ist bis 31. Juli 1959 bei der Gebietskrankenkasse zu stellen, die für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner für ihn bisher zuständig war. Die Zuständigkeitsänderung wird mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmung des Art. I Z. 3 lit. b darf bei Rentenberechtigten, deren Rente (Rentensonderzahlung) bereits vor dem 1. April 1959 zur Auszahlung gelangte, von der Rente (Rentensonderzahlung), wenn und solange eine Ausgleichszulage nicht gebührt, ein Einbehalt nur vorgenommen werden, wenn und soweit ein solcher Einbehalt nach den bis zum

31. März 1959 in Geltung gestandenen Vorschriften zulässig gewesen wäre.

(4) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 3 lit. b und Z. 7 ein geringerer Anspruch als nach den am 31. März 1959 in Geltung gestandenen Vorschriften, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.

(5) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 7 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(6) Artikel II Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266/1956, wird mit 31. Dezember 1958 aufgehoben.“